

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

vom 5. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. November 2024)

zum Thema:

Kleingartenanlagen im Plänterwald und Kleingartenentwicklungs- bzw. abwicklungsplan 2030

und **Antwort** vom 22. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Nov. 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20791
vom 05.11.2024

über Kleingartenanlagen im Plänterwald und Kleingartenentwicklungs- bzw. abwicklungsplan
2030

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft auch Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Angesichts der hohen Bedeutung, die Kleingartenanlagen für die Lebensqualität vieler Bürger im Plänterwald haben, ist der Schutz dieser Flächen von höchster Relevanz. Diese Anlagen stellen für zahlreiche Berlinerinnen und Berliner wertvolle Erholungsräume dar und sind gleichzeitig ein kulturell und sozial bedeutender Bestandteil der Berliner Stadtlandschaft. Vor diesem Hintergrund wäre eine deutliche Zusicherung vonseiten des Senats, diese Grünflächen nachhaltig zu erhalten, essenziell, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Berliner Stadtentwicklung zu stärken und eine stabile, zukunftsorientierte Stadtstruktur zu gewährleisten.

Frage 1:

Welche der Kleingartenanlagen im Plänterwald könnten konkret von einer potenziellen Umnutzung bedroht sein? Welche betrifft es dort nicht und aus welchem Grund nicht? Inwiefern sind bekannte Kleingartenanlagen wie die KGA Rathaus Treptow und angrenzende Flächen von Innenentwicklungskonzept (IEK) betroffen? Besteht bereits eine offizielle Übersicht oder Planung, welche dieser KGA's explizit für Bauvorhaben infrage kommen könnten? (Bitte um Einzelaufzählung der KGA's mit Begründung.)

Antwort zu 1:

Die Bezirksamt Treptow- Köpenick hat hierzu mitgeteilt:

„Das Innenentwicklungskonzept (IEK) Plänterwald befindet sich derzeit in der Bearbeitung. Belastbare Aussagen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Ziel des Konzeptes ist, eine Innenentwicklungsstrategie für den gesamten Ortsteil Plänterwald zu entwickeln.

Im Ortsteil Plänterwald befinden sich folgende KGA:

Im aktuellen Kleingartenentwicklungsplan (KEP) 2030 sind diese KGA in nachfolgend aufgeführte Entwicklungskategorien eingruppiert:

Rathaus Treptow = 1= dauerhaft gesicherte landeseigene KGA

Lakegrund = 2 = dauerhaft zu erhaltende KGA mit Handlungsbedarf (integriert im Planungsbereich Grüner Anger Plänterwald)

Naturfreunde = 3 = Kleingärten mit langfristiger Nutzungsperspektive, Schutzfrist bis 2030 (integriert im Planungsbereich Grüner Anger Plänterwald)

Parkstraße = 3 = Kleingärten mit langfristiger Nutzungsperspektive, Schutzfrist bis 2030

Treptows Ruh = 3 = Kleingärten mit langfristiger Nutzungsperspektive, Schutzfrist bis 2030

Eine potenzielle Umnutzung der KGA Rathaus Treptow wird mit Blick auf die im KEP 2030 ausgewiesene Entwicklungskategorie 1 und die angrenzende Lage LSG Plänterwald ausgeschlossen.

Die KGA Lakegrund und Naturfreunde befinden sich im Planungsbereich Grüner Anger Plänterwald. Aktuell wird die verbindende Grünanlage Lakegrund neugestaltet. Als A+E Maßnahme werden die Betonflächen im Bereich der Grünanlage als auch im Bereich der KGA Lakegrund teilentsiegelt. Für die Zukunft wird somit die dauerhafte Sicherung dieser KGA-Flächen angestrebt.

Die Flächen der KGA Parkstraße und Treptows Ruh sind bereits im Flächennutzungsplan als landeseigene KGA langfristig mit einer anderen Nutzung (z.B. Wohnungsbau, Verkehr, Gemeinbedarf) vorgesehen. Gleichwohl gibt es auch für diese Flächen aktuell keine bekannten festgesetzten Entwicklungsziele.“

Frage 2:

Wie gestaltet sich die aktuelle rechtliche Absicherung für die jeweiligen Kleingartenanlagen im Plänterwald im Gebiet des Innenentwicklungskonzeptes? Welche Schutzmechanismen sind gegenwärtig für diese Kleingärten in Kraft und bis wann gelten diese?

(Bitte um Einzelauflistung mit Begründung)

Antwort zu 2:

Die Bezirksamt Treptow- Köpenick hat hierzu mitgeteilt:

„Die Schutzfristen der Kleingartenanlagen laufen noch bis 2030. Eine Kündigung der bestehenden Zwischenpachtverträge mit dem Bezirksverband der Gartenfreunde Treptow e.V. gemäß § 9 (1) Nr. 5 BKleingG wäre nur auf der Basis eines Bebauungsplans möglich, welcher sich für diesen Bereich weder im Verfahren befindet, noch bereits festgesetzt wurde. Zudem gilt dies nur für KGA der Kategorie 3 (siehe Beantwortung Frage 1).“

Frage 3:

Welche rechtlichen Schritte plant der Senat, um deren Bestand an Kleingärten auch angesichts wachsender Wohnraumsprüche in Berlin langfristig zu sichern?

Antwort zu 3:

Das Land Berlin erkennt die sozialen, städtebaulichen und ökologischen Funktionen von Kleingärten an. Daher ist die Sicherung der Kleingärten durch ein Flächensicherungsgesetz oder eine Stiftungslösung in den Richtlinien der Regierungspolitik verankert worden. Derzeit läuft das Gesetzgebungsverfahren für ein Flächensicherungsgesetz. Das Verfahren ist im Ablauf an die Gemeinsame Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) gebunden.

Frage 4:

Welche Alternativen zu einer Bebauung bestehender Kleingartenflächen hat der Senat eingehend geprüft oder werden noch geprüft bevor historisch gewachsene Kleingartenanlagen im Plänterwald für eventuelle Bauzwecke herangezogen werden? Wie sieht der Evaluationsprozess aus, und auf welche Weise werden bei der Flächenauswahl die Interessen der Bürger und vorrangig Kleingärtner transparent berücksichtigt?

Frage 7:

Welche alternativen Maßnahmen verfolgt der Senat, um die innerstädtischen Baupotenziale ohne Eingriffe in Kleingartenflächen effektiver auszuschöpfen, und inwiefern berücksichtigt er den Vorschlag, bestehende Flächenpotenziale durch eine Verdichtung der Bebauung zu nutzen, zum Beispiel durch Dachausbauten oder Umnutzung?

Antwort zu 4 und 7:

Die Berliner Verwaltung arbeitet an einer Vielzahl von Vorhaben, die zur Entlastung des Wohnungsmarkts beitragen. Eine Zusammenstellung und Übersicht hierzu enthält der Stadtentwicklungsplan Wohnen 2040 (StEP Wohnen), der am 03.09.2024 vom Berliner Senat beschlossen wurde.

Der StEP Wohnen definiert den Vorrang der Innen- vor Außenentwicklung als räumliches Prinzip der Wohnungsbauentwicklung. Dazu benennt er das Ziel, dass in der kleinteiligen Innenentwicklung (Vorhaben mit weniger als 50 Wohneinheiten) in den nächsten Jahren jeweils 4.000 Wohneinheiten jährlich fertiggestellt werden sollen. In diese Kategorie fallen Vorhaben bspw. im Bereich des Dachgeschossausbaus oder kleinere Baulückenschließungen und die Nachverdichtung bestehender Quartiere, sofern in den Vorhaben jeweils nur 50 Wohneinheiten entstehen. Ein weiteres Ziel des StEP Wohnen 2040 ist, dass möglichst 50 % aller bis 2040 zusätzlich benötigten Wohnungen im Segment des gemeinwohlorientierten Wohnungsbaus entstehen sollen. Dies erfordert eine effiziente Ausnutzung von landeseigenen und genossenschaftlichen Grundstücken. Das Instrument der umsetzungsorientierten Innenentwicklungskonzepte soll einen Beitrag dazu leisten, das Segment der kleinteiligen Innenentwicklung zu unterstützen und für ausgewählte Stadtbereiche umsetzungsorientierte Innenentwicklungskonzepte (IEK) zu erstellen.

Wenn bei Vorhaben im Land Berlin informelle und formelle (gem. § 3 BauGB) Formate der Bürgerbeteiligung durchgeführt werden, geschieht dies öffentlich und für alle Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft transparent. Hierbei sind auch Kleingärtnerinnen und Kleingärtner eingeladen sich einzubringen.

Frage 5:

Der Berliner Senat hat durch den Kleingartenentwicklungsplan (KEP) 2030 und weitere Maßnahmen Erklärungen zur Sicherung einiger der Kleingartenanlagen abgegeben. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Plans ist die Verpflichtung, dass etwa 82 % der Kleingartenflächen dauerhaft gesichert bleiben. Rund 9 % der Flächen wurden zusätzlich bis mindestens 2030 geschützt, obwohl ein erheblicher Flächenbedarf für Wohn- und Infrastrukturprojekte besteht.

Welche klaren und verbindlichen Zusagen kann der Senat daraus den Kleingärtnern im Plänterwald machen, um deren Interessen nachhaltig zu schützen? Falls ja, bis wann gelten diese?

Antwort zu 5:

Der Kleingartenentwicklungsplan Berlin 2030 (KEP) ist im August 2020 vom Senat beschlossen worden und gibt Auskunft über die Bestandsentwicklung der Berliner Kleingärten bis zum Jahr 2030. Mit dem Senatsbeschluss bindet der KEP als behördenverbindliches Planwerk die Haupt- und Bezirksverwaltungen des Landes in ihren Planungen, sie müssen sich aber am geltenden Planungsrecht orientieren. Gegenüber Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern können seitens des Senates keine verbindlichen Zusagen getroffen werden, da die Aufstellung von Bebauungsplänen und somit die planungsrechtliche Sicherung von Kleingärten den Bezirken obliegt. Die Senatsverwaltung fungiert nicht als Flächeneigentümerin oder Vertragspartnerin im Rahmen der Zwischenpacht über kleingärtnerisch genutzte Flächen.

Frage 6:

Welchen Stellenwert hat der Kleingartenentwicklungsplan (KEP) 2030 derzeit für den Senat, und wie beabsichtigt er, auf die Kritik zu reagieren, dass es sich bei diesem Plan eher um einen „Abwicklungsplan“ bzgl. der Ausnahmen als um ein Schutzkonzept handelt? Plant der Senat, im Zuge der KEP-Umsetzung Maßnahmen zu ergreifen, die den Bestand der Kleingärten nachhaltig und verbindlich sichern? Wenn ja, welche? Falls ein Bestandsschutz angestrebt wird, wie lange ist dieser Bestandsschutz geplant und welche Rechtsgrundlagen werden hier verankert?

Antwort zu 6:

Der KEP aus dem Jahr 2020 sieht den dauerhaften Erhalt von 82 % der Kleingartenflächen in Berlin vor. Die besagten 9 % landeseigener Kleingartenflächen werden durch den KEP nicht vor dem Jahr 2030 in Anspruch genommen. Vor dem Hintergrund bestehender Flächenkonkurrenzen ist die dauerhafte, wie auch die zeitliche Sicherung landeseigener Kleingartenanlagen als Erfolg mit hohem politischen Stellenwert zu betrachten. Der KEP muss sich dennoch am geltenden Planungsrecht orientieren. Hinsichtlich der Umsetzung der im KEP genannten Maßnahmen liegen die Arbeitsschwerpunkte der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt in der Erhaltung des Bestandes einschließlich der Finanzierung der Schaffung von Ersatzkleingärten und neuen Kleingärten, beispielsweise durch die Erweiterung, Neuordnung und Neuanlage von Kleingartenanlagen. Des Weiteren werden Maßnahmen des KEP zur Öffnung von Anlagen umgesetzt und Angebote zur Mehrfachnutzung in Kleingartenanlagen für umliegende Stadtgebiete geschaffen, um die Akzeptanz in der Stadtbevölkerung zu stärken.

Berlin, den 22.11.2024

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt